

**Bericht
über die Prüfung des
Gesamtabchlusses 2015
des Landkreises Kaiserslautern
zum 31.12.2015**

Inhaltsverzeichnis:

Kreisverwaltung Kaiserslautern.....

Rechnungs- und.....

Gemeindeprüfungsamt..... 1

1. Vorbemerkung 2

1.1. Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabschluss..... 4

1.2. Ziel und Zweck des Gesamtabschlusses 4

1.3. Aufstellungspflicht 5

1.4. Rechtliche Grundlagen für die Prüfung des Gesamtabschlusses 5

1.5. Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer 5

1.6. Prüfungsunterlagen..... 6

1.7. Sicherung des Bearbeitungsstandards in einer Dienstanweisung 6

1.8. Zusammenfassung des Verlaufes und des Ergebnisses der Prüfung..... 7

2. Einzelprüfungen zu assoziierten Tochterorganisationen 9

2.1. ZAK, Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern 9

2.2. Schulzweckverbände 11

3. Beteiligungsbericht und Gesamtabschluss..... 11

4. Dienstanweisung / Allgemeines 12

5. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses..... 12

Anlage Prüfungsfeststellungen der Mittelrheinischen Treuhand vom 15.05.2017, Az.: 9396/9758/2137-0911000929 14

1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit der Landkreisordnung des Landes Rheinland-Pfalz ist erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2015 die Aufstellung eines prüffähigen konsolidierten Gesamtabschlusses erforderlich.

Landkreise und Gemeinden erbringen seit Jahren zunehmend Leistungen außerhalb der traditionellen Kernverwaltungen in verselbständigten Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform. Das Nebeneinander mehrerer organisatorisch selbständiger Einheiten mit jeweils eigenem Rechnungswesen bedarf der Steuerung und Kontrolle und bedingt einen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtheit der Gebietskörperschaft. Um internen und externen Interessenten diesen notwendigen Überblick wieder besser zu vermitteln, wurde vom Gesetzgeber eine Rechnung vorgesehen, die alle wirtschaftlich zusammengehörenden Einheiten zusammenfasst und das Instrument des Gesamtabschlusses vorgeschrieben.

Mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen und zum genannten Termin erstmals zu erstellenden konsolidierten Gesamtabschluss¹ wird der Jahresabschluss der Städte und Gemeinden² sowie der Landkreise mit den Abschlüssen ihrer Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen zusammengefasst, als wenn sie insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Mit diesem Instrument der Doppik wird es möglich, den kommunalen Jahresabschluss mit den Abschlüssen der rechtlich selbständigen oder unselbständigen Betriebe, die von der Kommune kontrolliert werden, zu einem einzigen Gesamtabschluss zu verdichten.

Die rechtlichen Vorschriften zum Gesamtabschluss lehnen sich, wenn auch mit Vereinfachungsregelungen, grundsätzlich an die handelsrechtlichen Vorschriften zum Konzernabschluss an.

Der Gesamtabschluss steht neben den Einzelabschlüssen und stellt ein zusätzliches Informationsinstrument dar. Die Kommune als „Konzernmutter“ mit ihren Leitungsorganen soll mit Hilfe des Gesamtabschlusses ein weiteres Instrument zur zielorientierten Steuerung des „Gesamtkonzerns“ erhalten. Da die Tochterunternehmen ihre Aufgaben und Funktionen mit kommunalem Vermögen ausführen, ist der Gesamtabschluss ein wichtiges Informationsinstrument, das die kommunale Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowie Chancen und Risiken des „Konzerns Kommune“ transparent abbilden soll.

Entsprechend § 57 LKO in Verbindung mit § 109 GemO hat der Landkreis nun in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden aufzustellen.

Der Gesamtabschluss ist aus einer den gesetzlichen Regelungen folgenden Zusammenfassung der Einzelabschlüsse des Landkreises und der zu konsolidierenden Tochterorganisationen zu entwickeln. Dabei müssen Beziehungen zwischen dem Landkreis und den in den Gesamtabschluss einbezogenen vollkonsolidierenden Tochterorganisationen eliminiert werden. Die Konsolidierung folgt den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) im Wesentlichen nach folgenden Kriterien:

- Im Abschluss einer einheitlichen Organisation können keine Beteiligungen der Gemeinde an sich selbst ausgewiesen sein. Deshalb sind in der Gesamtbilanz die Beteiligungen, die eine vollkonsolidierte Tochterorganisation an anderen vollkonsolidierten Tochterorganisationen hält, mit den entsprechenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung, vgl. § 301 HGB).
- Im Abschluss einer wirtschaftlichen Einheit können keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber vollkonsolidierten Tochterorganisationen ausgewiesen

¹ § 109 GemO

² § 108 GemO

werden, da eine wirtschaftliche Einheit keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegen sich selbst haben kann. Daher müssen in der Gesamtbilanz gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der vollkonsolidierten Tochterorganisationen aufgerechnet werden (Schuldenkonsolidierung, vgl. § 303 HGB).

- Im Gesamtabchluss können Erfolge aus Lieferungen und Leistungen zwischen wirtschaftlich unselbstständigen Organisationseinheiten grundsätzlich nicht als realisiert angesehen werden, da Leistungsbeziehungen zu fremden Dritten nicht vorliegen. Solche Erfolge sind deshalb zu eliminieren (Zwischenergebniseliminierung, vgl. § 304 HGB).

- Im Abschluss einer einheitlichen Organisation können keine Aufwendungen und Erträge ausgewiesen werden, die durch Geschäfte unselbstständiger Teile dieser Organisation untereinander entstanden sind. In der Gesamtergebnisrechnung sind daher die Innenumsatzerlöse und die anderen organisationsinternen Erträge grundsätzlich mit den korrespondierenden Aufwendungen aufzurechnen.³

Der Gesamtabchluss des Landkreises Kaiserslautern musste, wie dies vom Gesetzgeber vorgesehen ist, zum Stichtag 31.12.2015 zeitnah und termintreu vorbereitet werden.

Die Erstellung des Gesamtabchlusses erfordert das Zusammenwirken der unterschiedlichen betroffenen Bereiche. Bindende Handlungsanweisungen für die betroffenen Mitarbeiter, über die rechtlichen Vorgaben in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften hinaus, sind bisher nicht vorgegeben.

Der Fachbereich Finanzen hatte, beginnend mit der Erarbeitung einer Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2015, die gesetzlichen Vorgaben in einer eigenen Lösung für das Thema Gesamtabchluss zu erarbeiten. Mit dem Entwurf vom 21.03.2017 wurde am 04.04.2017 dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der dort entwickelte Gesamtabchluss für den Landkreis Kaiserslautern zur Prüfung vorgelegt. Der Entwurf fand nach Änderungen und Ergänzungen mit dem Gesamtabchluss vom 10.05.2017, den wir am 18.05.2017 erhalten haben, seine endgültige Fassung.

Die Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2015 hatte bereits der Mittelrheinischen Treuhand zur Prüfung und Abstimmung grundlegender Fragen vorgelegen und war auch dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt worden.

Der uns mit Schreiben vom 04.04.2017 vorgelegte Entwurf des ersten Gesamtabchlusses, der ohne die Verwendung einer programmseitigen Unterstützung zur Zusammenführung der Zahlenwerke erarbeitet wurde und auf einer auf Excel basierenden Berechnung aufgebaut wurde, wurde – parallel mit der Übergabe an das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt – der Mittelrheinischen Treuhand zur Abstimmung und Prüfung vorgelegt; in einer anschließenden Feinabstimmung wurden notwendige Änderungen eingepflegt.

Da kein geprüftes Programm zur Erstellung dieser Rechnung im Hintergrund zur Verfügung stand, wurde das gewählte Verfahren zur Entwicklung des ersten Gesamtabchlusses für den Landkreis Kaiserslautern, nach vorheriger Absprache, ausdrücklich begrüßt. Es handelt sich jedoch ausdrücklich nicht um eine Beauftragung im Sinne von § 112 Abs. 5 GemO, weshalb die Prüfpflichten nach § 112 GemO hiervon grundsätzlich nicht berührt sind und ergänzend ein eigener Prüfungsbericht zu erstellen war.

³ Homepage Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Fachartikel "Konzeption des Gesamtabchlusses", Harald Breitenbach, Mittelrheinische Treuhand

Die Prüfung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes erfolgte jedoch hinsichtlich der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten unter dieser Maßgabe. Neben einer allgemeinen Prüfung wurde keine schwerpunktmäßige Prüfung hinsichtlich der zur Erarbeitung des Zahlenwerkes durchgeführten Buchungen und Bearbeitungsschritte durchgeführt, da gerade aus diesem Grund eine externe Prüfung durch einen, allgemein für Fragen der Doppik anerkannten, Wirtschaftsprüfer die erforderliche Sicherheit des Systems gewährleistet werden sollte. Doppelprüfungen waren insoweit zu vermeiden und wir verweisen ergänzend auf den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers, dem wir uns, ergänzend zu unserer Prüfung, vollumfänglich anschließen wollen. Die Prüfungsfeststellungen der Mittelrheinischen Treuhand vom 15.05.2017, Az.: 9396/9758/2137-0911000929, die wir am 18.05.2017 vom Fachbereich Finanzen erhalten haben, sind diesem Prüfbericht als Anlage beigelegt.

Wegen der für den Landkreis überschaubaren Beteiligungsstruktur erscheint die gewählte Lösung praktikabel und angemessen und die notwendige Bearbeitung und Fortschreibung des Gesamtabchlusses auf wirtschaftliche und flexible Art gewährleistet. Die Mehrbelastung durch den verpflichtend vorgesehenen Gesamtabchluss wurde, soweit wie möglich, in Grenzen gehalten.

1.1. Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabchluss

Die rechtlichen Grundlagen für den Gesamtabchluss sind im Wesentlichen

- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG)
- Landkreisordnung (LKO)
- Gemeindeordnung (GemO)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- VV Gemeindehaushaltssystematik
- Handelsgesetzbuch (HGB)

Die gesetzlichen Regelungen im vollen Wortlaut können im Internet wie folgt abgerufen werden.

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de/iportal/page/bsrlprod.psml>.

1.2. Ziel und Zweck des Gesamtabchlusses

Aufgabe und Zweck des jährlich zu erstellenden Gesamtabchlusses ist es, Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises unter Einbeziehung seiner verselbständigten Aufgabenbereiche abzulegen. Informationen über das gesamte Vermögen und die Schulden der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sollen verdeutlicht werden (Informationsfunktion). Der Gesamtabchluss entwickelt dabei eine über die einzelnen Jahresabschlüsse und über den Beteiligungsbericht hinausgehende eigene Funktion, der in sämtlichen Bestandteilen hinreichend Rechnung zu tragen ist.

1.3. Aufstellungspflicht

Der Landkreis hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und diesen vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres dem Kreistag zur Kenntnis vorzulegen (vgl. § 109 Abs. 1 und Abs. 8 GemO in Verbindung mit § 57 LKO).

Der erste Gesamtabchluss ist gemäß § 15 KomDoppikLG spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2015 aufzustellen.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgte nach diesen Maßstäben zwar verspätet, aber immer noch zeitnah.

1.4. Rechtliche Grundlagen für die Prüfung des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss 2015 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von § 57 LKO i.V.m. §§ 112 und 113 GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte insbesondere dahin gehend, ob

der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,

die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,

der Rechenschaftsbericht/Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss beziehungsweise dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,

die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wecken und

die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist am Ende der Prüfung zusammenzufassen.

Der Bericht bildet eine der Grundlagen für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 113 Abs. 4 GemO). Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Rechnungsprüfungsausschuss wird dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung gegeben.

1.5. Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer

Sachverständige Dritte, denen sich das Rechnungsprüfungsamt nach § 57 LKO i.V. § 112 Abs. 5 GemO mit Zustimmung des Kreistages bedienen kann, wurden nicht in Anspruch genommen. Der Fachbereich Finanzen hatte im ersten Jahr des Gesamtabchlusses eine Beratung und Prüfung der Zahlenwerke durch die Mittelrheinische Treuhand beauftragt. Hierauf wurde bereits hingewiesen.

1.6. Prüfungsunterlagen

Die mit Schreiben vom 04.04.2017 vorgelegten Unterlagen umfassten

eine Heftung Gesamtabschluss zum 31.12.2015 mit den Anlagen

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht

sowie eine Heftung buchungsbegründende Unterlagen zum Gesamtabschluss 31.12.2015 folgenden Inhalts:

1. Überleitung der Bestandskonten vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft,
2. Summenbilanz,
3. Kapital- und Schuldenkonsolidierung,
4. Überleitung der Erfolgskonten vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft,
5. Summenergebnisrechnung,
6. Aufwands- und Ertragskonsolidierung,
7. Gesamtfinanzrechnung.

Der endgültige Stand der Unterlagen vom 10.05.2017 wurde uns am 18.05.2017 vorgelegt; das Schreiben der Mittelrheinischen Treuhand vom 15.05.2017 mit deren Prüfungsfeststellungen zum Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern zum 31.12.2015 war diesen Unterlagen beigelegt.

Ergänzend wurden zu Prüfungszwecken die geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen des Landkreises vorgehalten.

Deren Vorlage wird in künftigen Jahren unmittelbar mit dem zu prüfenden Gesamtabschluss erbeten. Ebenso sind die Wirtschaftspläne und die jeweiligen satzungsmäßigen Regelungen und gegebenenfalls wesentlichen Verträge zur Regelung der beteiligungsrelevanten Aufgabenwahrnehmung zu Prüfungszwecken so vorzuhalten, dass diese an einer Stelle im Rahmen der Prüfung verfügbar sind.

Stichprobenweise wurden die Jahresabschlüsse der ZAK und der PGA eingesehen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten einer Analyse unterzogen.

Die übrigen Abschlüsse sollten für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses bereitgehalten werden.

1.7. Sicherung des Bearbeitungsstandards in einer Dienstanweisung

Der Gesamtabschluss sollte, wie der Jahresabschluss, in seinen Bestandteilen und Anlagen jedes Jahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. gemäß den gesetzlichen Änderungen gleichbleibend zusammengestellt und dargestellt werden. Hier wird eine Kontinuität verlangt, da ständige Änderungen der Darstellung die vergleichende Betrachtung und die jährliche Rechnungsprüfung erschweren (Grundsatz der Stetigkeit).

Standards für eine regelmäßig gleiche und gesetzeskonforme Umsetzung der Regelungen über den Gesamtabschluss und die Festlegung der Arbeitsabläufe und des Zusammenwirkens der verschiedenen Bereiche sollten in einer Dienstanweisung, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungen aus der Erstellung des Gesamtabschlusses 2015, noch geregelt werden.

Die interne Regelung dient der Sicherung des Standards des Gesamtabschlusses und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

1.8. Zusammenfassung des Verlaufes und des Ergebnisses der Prüfung

Die Prüfung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt und auf Stichproben beschränkt.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung während der Prüfung, künftig beachtet werden, sind im Prüfbericht nicht enthalten.

Der Gesamtabchluss weist mit dem Abschluss der Prüfung in der korrigierten Endfassung folgende Werte aus:

Quelle: FB. 1.3 Gesamtabchluss vom 10.05.2017

Gesamtbilanz

Die erheblichen Unterschiede zwischen den Bilanzwerten des Haushaltsjahres und den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres sind anzugeben und zu erläutern:

	Bezeichnung	31.12.2015	01.01.2015	Veränderung absolut	Veränd. Relativ
3.1.2.	Geleistete Zuwendungen	9.342.772,95 €	8.980.153,53 €	362.619,42 €	4,04%
3.2.4.	Infrastrukturvermögen	68.332.424,69 €	70.157.801,92 €	-1.825.377,23 €	-2,60%
3.2.10.	Geleistete Anzahlungen, AiB	1.360.151,03 €	540.944,47 €	819.206,56 €	151,44%
3.3.3.	Beteiligungen	182.613,88 €	127.949,31 €	54.664,57 €	42,72%
3.3.5.	Sondervermögen, Zweckverb.	9.705.109,00 €	8.519.481,75 €	1.185.627,25 €	13,92%
4.2.1.	Öffentliche Forderungen	13.118.190,19 €	11.956.773,47 €	1.161.416,72 €	9,71%
4.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	772.123,77 €	1.746.900,19 €	-974.776,42 €	-55,80%
4.4.	Kassenbestand, Bundesb.guth.	11.270.928,37 €	3.342.267,85 €	7.928.660,52 €	237,22%
7.	Rechnungsabgrenzung	1.965.850,05 €	1.145.937,88 €	819.912,17 €	71,55%
1.2.	Kapitalrücklage	-63.884.177,14 €	-84.323.453,86 €	20.439.276,72 €	-24,24%
1.6.	Gesamtergebnisvortrag	-95.997.488,51 €	-67.427.918,67 €	-28.569.569,84 €	42,37%
1.7.	Gesamterfolg	-1.464.154,24 €	-8.090.573,58 €	6.626.419,34 €	81,90%
5.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufn	220.252.888,96 €	213.605.291,81 €	6.647.597,15 €	3,11%

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass notwendige Änderungen erfolgt sind und im Übrigen keine gravierenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Einzelfeststellungen bezogen sich im Wesentlichen auf das Fehlen oder den Informationsgehalt der zugrunde liegenden und bereits geprüften Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen. Die in den Jahresabschlüssen der Beteiligungen bereits festgestellten zugrundeliegenden Zahlen stehen im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses nicht mehr zur Disposition und liegen auch im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses nicht in der Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

Umfang und Darstellung des Gesamtabchlusses halten wir, den bei uns einzubeziehenden „überschaubaren“ Beteiligungsverhältnissen entsprechend, in seiner „schlanken Form“ für grundsätzlich ausreichend. Wir haben es ausdrücklich begrüßt, dass erfahrene Mitarbeiter der Mittelrheinischen Treuhand die Zahlenwerke und de-

ren rechnerische Entwicklung ebenfalls prüfen, zumal es sich um eine „Eigenentwicklung“ handelt, die in dieser Form auch für die nächsten Jahre Anwendung finden soll. Die Grundlagen für die Erstellung des Zahlenwerkes wurden im Rahmen einer Feinabstimmung mit der Mittelrheinischen Treuhand bis zuletzt noch durchgeführt und das korrigierte Zahlenwerk nachgereicht.

Im Zuge unserer daneben unabhängigen Prüfung haben wir uns im Wesentlichen mit der Aussagekraft und textlichen Ausgestaltung des Gesamtabschlusses auseinandergesetzt.

Die Prüfungsschwerpunkte wurde im Wesentlichen hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften des § 58 und 59 GemHVO gewählt.

Wie auch die KGSt empfiehlt, haben wir ergänzend eine „Analyse“ von Jahresabschlüssen der Tochterorganisationen im Rahmen unserer Prüfungsplanung als Plausibilitätsprüfung vorgenommen.

Da der Jahresabschluss der Abfallwirtschaft regelmäßig umfassend den Gremien vorgestellt wird, wurde dahingehend im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses in dieser Prüfung kein Prüfungsschwerpunkt gesetzt. Zudem sind die entsprechenden Zahlen im Rahmen der Vollkonsolidierung im Gesamtabschluss berücksichtigt und ausführlich erläutert.

Auszug aus § 58 und § 59 GemHVO:

„§ 58 Gesamtanhang

(1) Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie zu den Posten der Gesamtfinanzzrechnung die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Wertansätze beurteilen kann.

(2) Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind anzugeben und zu begründen. Deren Einfluss auf die Lage der Gemeinde ist gesondert darzustellen.

(3) Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

(4) Dem Gesamtanhang ist eine Übersicht über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren gemeindlichen Beteiligungen von mindestens 5 v. H. an Tochterorganisationen, jeweils unter Angabe von Name, Sitz, Gegenstand, Beteiligungsverhältnis und Höhe des gemeindlichen Anteils, beizufügen.

(5) Im Gesamtanhang sind ferner Angaben zu machen:

1. zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises,

.....

13. zu Tochterorganisationen, die entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind (assoziierte Tochterorganisationen):

a) der Name und der Sitz jeder assoziierten Tochterorganisation sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,

b) die Anzahl der assoziierten Tochterorganisationen, die wegen Unwesentlichkeit nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden,

- c) die von jeder assoziierten Tochterorganisation angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- d) die finanziellen Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen,
- e) jeweils die Summe der Geschäfts- und Firmenwerte sowie der negativen Unterschiedsbeträge aller assoziierten Tochterorganisationen,
- f) die Summe der negativen, fortgeschriebenen Beteiligungswerte,
- g) für die wesentlichen assoziierten Tochterorganisationen jeweils eine zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung;

die Angaben nach den Buchstaben a und b können entfallen, wenn diese im Bereich gemacht werden,

„§ 59 Gesamtrechenschaftsbericht

(1) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Zu den nicht voll zu konsolidierenden Beteiligungen sind gesetzliche Vorgaben zu den notwendigen Angaben im Gesamtabchluss gemacht. Diese konnten teilweise aus den vorliegenden Unterlagen nicht hinreichend bewertet werden. Insbesondere bei der ZAK sahen wir noch Informationsbedarf.

Die hierzu im Folgenden getroffenen Anmerkungen und die gestellten Fragen sehen wir im Wesentlichen hinsichtlich der Steuerungsverantwortung des Landkreises für die längerfristige Beurteilung für angezeigt. Das Ergebnis des vorliegenden Gesamtabchlusses ist darüber hinaus davon jedoch nicht betroffen.

2. Einzelprüfungen zu assoziierten Tochterorganisationen

Entsprechend § 58 Abs. 2 Ziffer 13 d) GemHVO sind zu den finanziellen Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen, Angaben zu machen.

Ebenfalls grundsätzlich erwartet werden im Gesamtabchluss Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Tochterorganisationen^[2].

2.1. ZAK, Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern

Im Gesamtabchluss wird unter dem Punkt G Gesamtrechenschaftsbericht die Veränderung von Position 3.3.5 Sondervermögen Zweckverbände abgebildet und hierzu in der Fassung des Entwurfes vom 21.03.2017 wie folgt erläutert:

„Die Erhöhung der Position resultiert aufgrund des gestiegenen Eigenkapitals der ZAK und dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.“

^[2] KGSt B)2011: Arbeitshilfe für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse , Lfd. Nr. 14.2.4

In der endgültigen Fassung des Gesamtabchlusses lautet die geänderte Erläuterung wie folgt:

„ Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert durch den Jahresüberschuss der ZAK 2015 i.H. von 2.371.254,49 € davon 50% ist 1.185.627,25 €.“

Bezüglich der Beteiligung des Landkreises an der ZAK waren Fragen entstanden, weil sich aus dem Jahresabschluss der Anstalt größere Verschiebungen hinsichtlich eines Verlustvortrages in Höhe von 8.602.460,03 € und bei der Position andere Gewinnrücklagen in Höhe von 14.157.110,74 € (siehe Gesamtabchluss Entwurf S. 52/ endgültige Fassung S. 64, Abschluss ZAK, Position A Eigenkapital, Ziffern IV und V) für Zwecke der Gesamtabchlussprüfung nicht ausreichend nachvollziehen ließen. Es wurden daher ergänzende Angaben gewünscht, die aus dem Anhang des Gesamtabchlusses und auch des Jahresabschlusses der ZAK nicht entnommen werden konnten und die der Vorstand der Anstalt ergänzend erläutert hatte.

Gleichwohl bleiben Informationswünsche offen. Grund für größere Veränderungen im Jahresabschluss der ZAK war neben Veränderungen im Bereich Windkraft u.a. ein sogenanntes Projekt in Öffentlich-Privater-Partnerschaft (ÖPP), dessen Ausgestaltung nicht bekannt ist. Der Abschluss des Rechtsgeschäftes war in einem der Vorjahre erfolgt.

Da im Rahmen dieser Prüfung erstmals der Gesamtabchluss des Landkreises zu prüfen war, wurden zwangsläufig auch bestimmte Informationen für eine sorgfältige Prüfung des Gesamtabchlusses erstmals relevant. Einzelne Sachverhalte müssten erstmals mit einem entsprechenden Informationsgehalt zu diesem Zweck dargestellt werden. Eine sorgfältige Prüfung muss regelmäßig auch dann erfolgen, wenn nichts zu besorgen ist. Bestimmte Eckpunkte müssten uns sowie dem Beteiligungsmanagement bekannt sein, um spätere Risiken und Probleme, die für die Zukunft möglich sind, abschätzen zu können.

Angesichts der „Vorgeschichte“ der ZAK sollten wichtige Erläuterungen im Gesamtabchluss nicht fehlen und daher entsprechende Informationen, zumindest zu Prüfungszwecken, bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses auf der Grundlage des § 112 GemO können das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen; dies auch von den Abschlussprüfern der Tochterorganisationen.

Informationsrechte und -pflichten für den Landrat oder den Kreistag ergeben sich weiterhin aus § 6 der Anstaltssatzung.

Innerhalb des BgA Entsorgung wäre eine „Spartenrechnung“ ergänzend zum Jahresabschluss zu wünschen und auch für die Folgejahre im Beteiligungsmanagement vorzuhalten sowie über wichtige Änderungen bezüglich der Sparten gesondert zu berichten.

Angaben über die Zuordnung von Stammkapital auf die vorhandenen Sparten wären wegen deren Steuerrelevanz regelmäßig erforderlich.

Ein ÖPP-Projekt wird regelmäßig ebenfalls als eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 6 der Anstaltssatzung angesehen. Die gewünschten Informationen sollten daher in geeigneter Form ebenfalls noch erfolgen.

Wegen Art und Umfang der genannten Informationen wird bei der ZAK in Abstimmung mit Herrn Landrat zunächst geprüft, in welchem Umfang zu Zwecken der Gesamtabchlussprüfung Informationen bereitgestellt werden.

2.2. Schulzweckverbände

Die Mittelrheinische Treuhand hat bezüglich der Beteiligungen an den Schulzweckverbänden eine Feststellung in Form einer Empfehlung getroffen. Die Schulzweckverbände waren nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen. Eine Konsolidierung war wegen fehlender Bilanzen bei den gegebenen Voraussetzungen nicht sinnvoll möglich.

Auf die fehlenden Jahresabschlüsse der Schulzweckverbände waren wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung bereits eingegangen. Die dortige Prüfungsanmerkung ist im Folgenden nochmals zitiert:

„Anmerkungen zum Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht lag teilweise mit den dort abgebildeten Jahresabschlüssen in seiner Aktualität hinter den bekannten Ständen, wie sie unter Ziffer 13 der Bilanz mit Anhang bereits eingeflossen waren, noch zurück. Wegen des für 2015 zum Zeitpunkt der Prüfung dieses Prüfungspunktes in der Aufstellung befindlichen Gesamtabschlusses war dort eine aktuelle Datenlage anzustreben.

Es ist bedenklich, wenn die Schulzweckverbände anhaltend seit mehreren Jahren keine Jahresabschlüsse vorlegen können. Wegen der notwendigen Erstellung der Gesamtbilanz 2015 ist dieser Zustand grundsätzlich nicht haltbar. Es war und ist weiterhin mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass diese ihren vereinbarungsgemäßen Pflichten nachkommen, damit der Gesamtabschluss regelmäßig mit aussagekräftigen und verlässlichen Zahlen termingerecht erstellt werden kann.

Es ist unabhängig davon schon jetzt nicht zumutbar, dass Haushaltsplanung und Jahresergebnis aus demselben Grund erheblich auseinanderfallen, weil verlässliche Grundlagen und termingerechte Abrechnungen nicht vorliegen.

Im vorliegenden Jahresabschluss beträgt die Abweichung Ergebnis zu Ansatz in 2015 in der Finanzrechnung unter Position 14, Konto 744320, für die allgemeine Umlage an Zweckverbände (IGS E.-A., Landstuhl, Otterberg) -905.851,30 € und stellt damit bei Position 14 den größten Anteil von allen Abweichungen der Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen (insgesamt -1.084.555,96 €) dar.“

Für den Schulzweckverband IGS Otterberg sind die Jahresabschlüsse bis 2015 inzwischen erstellt. Da der Abschluss 2015 jedoch noch nicht geprüft und festgestellt ist und auch die Jahresabschlüsse der beiden anderen Schulzweckverbände für 2015 fehlen, wird die im Gesamtabschluss des Landkreises erläuterte Verfahrensweise ausnahmsweise akzeptiert, auch wenn entsprechend der dort schon dargestellten Abweichung zwischen Planung und Abschluss hier einige „Ungenauigkeiten“ in Kauf genommen werden müssen.

3. Beteiligungsbericht und Gesamtabschluss

Da der Beteiligungsbericht bisher immer eher kurz gehalten war, möchten wir im Hinblick auf die Aussagekraft des Gesamtabschlusses anregen, die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen auszuweiten. Insoweit kann eine Abstimmung mit dem Beteiligungsbericht der Stadt für die Beteiligungen ZAK, PGA und WFK empfohlen werden.

Zu Prüfungszwecken bitten wir in Zukunft jeweils ein Exemplar des jeweiligen Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie den fortgeschriebenen Beteiligungsbericht mit dem zu prüfenden Gesamtabschluss vorzulegen. Dies erleichtert

die Prüfung des Gesamtabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Dienstanweisung / Allgemeines

Ergänzende Regelungen wie Dienstordnung, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und Richtlinien dienen der Präzisierung rechtlichen Handelns und der Stetigkeit des Verwaltungshandelns.

Für den Gesamtabschluss größerer Kommunen sind interne Gesamtabschlussrichtlinien unumgänglich. Auch für das hier gewählte überschaubare Verfahren zur Erstellung des Gesamtabschlusses erscheint eine Dienstanweisung durchaus für angebracht und wird empfohlen, insbesondere um ein gleichbleibendes Verfahren und den erforderlichen Standard auch bei wechselnden Verantwortlichen zu gewährleisten und unterschiedlichen zusammenwirkenden Sachbearbeitern klare Handlungsanweisungen an die Hand zu geben.

Zur Verfestigung des Verfahrens und zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung des Gesamtabschlusses können entsprechende Programmmodule beitragen, die eine Datenübernahme und die standardisierte Berechnung vorgeben. Die Anschaffung eines solchen Programms sollte in künftigen Jahren in Erwägung gezogen werden, sobald Alternativen entsprechend ausgereift und wirtschaftlich darstellbar angeboten werden.

5. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der Gesamtabschluss 2015 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von § 57 LKO i.V.m. §§ 112 und 113 GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte insbesondere dahin gehend, ob

der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,

die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,

der Rechenschaftsbericht/Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss beziehungsweise dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,

die sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wecken und

die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Gesamtabschluss 2015 wurde ordnungsgemäß und nach den geltenden Vorschriften erstellt.

Die Prüfung hat zu Empfehlungen bezüglich der Beteiligungen an den Schulzweckverbänden und der ZAK geführt.

Die Prüfung hat im Übrigen zu keinen Feststellungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss nebst Gesamtanhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Der Gesamtrechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss nebst Gesamtanhang, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Abschließend kann Folgendes festgestellt werden:

Der Gesamtabchluss 2015 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern (§ 113 GemO) und ist ordnungsgemäß erstellt.

Kaiserslautern, den 19.05.2017

Im Auftrag:



(Sigrid Priebe)
Kreisverwaltungsrätin



Mittelrheinische Treuhand GmbH • Postfach 20 10 54 • 56010 Koblenz

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Herrn Thomas Klimmer
Burgstraße 11
67659 Kaiserslautern

56068 Koblenz
Hohenzollernstraße 104-108

Tel.: 02 61 / 3 03 12 0
Fax: 02 61 / 3 03 12 93
e-mail: koblenz@m-treuhand.de

BANKVERBINDUNGEN:
Commerzbank Koblenz
Konto-Nr. 200 006 500
BLZ 570 400 44

IBAN DE17 5704 0044 0200 0065 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Koblenz
Konto-Nr. 41 000 697
BLZ 570 501 20

IBAN DE88 5705 0120 0041 0005 97
BIC MALADE51KOB

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

9396/9758/2137-0911000929

Datum

15.05.2017

Prüfungsfeststellungen zum Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern zum 31. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Klimmer,

mit Datum vom 30. März 2017 wurden wir mit der prüferischen Durchsicht des Gesamtabschlusses des Landkreises Kaiserslautern (im Folgenden kurz „Landkreis“ genannt) zum 31. Dezember 2015 beauftragt.

Der Landkreis ist nach § 57 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 109 Abs. 8 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) verpflichtet, spätestens zum 31. Dezember 2015 einen Gesamtabschluss für den Landkreis Kaiserslautern aufzustellen.

Zu diesem Zweck hatte der Landkreis zunächst eine Gesamteröffnungsbilanz und einen Anhang nebst Anlagen zum 01. Januar 2015 aufgestellt, welche die Grundlage für den zum 31. Dezember 2015 zu erstellenden Gesamtabschluss gemäß § 109 GemO bilden.

Unsere Aufgabe war es, den Gesamtabschluss und die Anlagen zum 31. Dezember 2015 im Rahmen einer prüferischen Durchsicht daraufhin zu prüfen, inwieweit die Vorschriften des § 109 GemO und der §§ 54 bis 59 GemHVO beachtet worden sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Schreiben beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 vereinbart.

GESCHÄFTSFÜHRER:

WP Dipl.-Math. oec. Dr. Harald Breitenbach • WP StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Thomas Brocker •
RA Ralf Ehre • RA Jürgen Funke • WP StB Erwin A. O. Retzlaff
Eintragung: Amtsgericht Koblenz, 5 HRB 228, Sitz: Koblenz, Steuer-Nr.: 22/650/0291/5

Unsere Arbeiten fanden, mit Unterbrechungen, in der Zeit vom 24. April bis 08. Mai 2017 in unseren Büroräumen statt. Auskünfte und Nachweise erbrachten Herr Lauer und Herr Klimmer vom Landkreis Kaiserslautern.

Die prüferische Durchsicht wurde von den Mitarbeitern, die mit der Erstellung der Gesamtbilanz beauftragt sind, sorgfältig vorbereitet. Zu Beginn unserer Prüfungshandlungen am 24. April 2017 sind uns der prüfungsfähige Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 nebst Anlagen sowie die zur Prüfung erforderlichen Nachweise vorgelegt worden.

Unsere prüferische Durchsicht des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 führte zu den folgenden Ergebnissen:

Aufstellungspflicht gemäß § 109 Abs. 1 GemO

Zum 31. Dezember 2015 steht eine Tochterorganisation unter beherrschendem Einfluss sowie vier Tochterorganisationen unter maßgeblichem Einfluss des Landkreises Kaiserslautern. Die Verhältnisse bestanden auskunftsgemäß, mit Ausnahme der in 2015 neu gegründeten Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH auch zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres. Dementsprechend ist der Landkreis Kaiserslautern verpflichtet, gemäß § 109 Abs. 1 GemO einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die Voraussetzungen zur Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 109 Abs. 9 GemO sind nicht erfüllt, da die dort genannten Grenzen überschritten sind.

Konsolidierungskreis gemäß § 109 Abs. 4 GemO

Der Landkreis hat die Unternehmen, an denen er beteiligt ist, im Gesamtanhang vollständig unter dem Gliederungspunkt E.2 aufgeführt.

Darüber hinaus wurde die Zuordnung der in den Konsolidierungskreis aufzunehmenden Tochterorganisationen und der nicht in den Konsolidierungskreis aufzunehmenden Tochterorganisationen vorgenommen und unter den Gliederungspunkten E.1 bis 3 erläutert.

Danach werden folgende Tochterorganisationen in den Konsolidierungskreis aufgenommen:

- Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern (100 %ige Beteiligung),
- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) AÖR (50 %ige Beteiligung),
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFK) Stadt und Landkreis Kaiserslautern GmbH (50 %ige Beteiligung),
- Pfaff (PGA) Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (50 %ige Beteiligung),
- Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH (50 %ige Beteiligung).

Folgende Tochterorganisationen werden nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen:

- Business & Innovations Center Kaiserslautern GmbH (13,02 %ige Beteiligung),
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Beteiligung unter 20 %),
- Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, Saarland, Rheingau-Taunus-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg (2,319 %ige Beteiligung).

Darüber hinaus sind folgende Sonderfälle zu verzeichnen:

- Schulzweckverband IGS Bettina von Arnim Otterberg,
- Schulzweckverband IGS Enkenbach-Alsenborn,
- Schulzweckverband IGS Am Nanstein Landstuhl.

Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse ist von einer Assoziierungsvermutung auszugehen, d. h. die genannten Zweckverbände wären in den Konsolidierungskreis aufzunehmen. Der Landkreis Kaiserslautern hat in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2015 unter der Position „Finanzanlagen; Sondervermögen, Zweckverbände“ für jeden der genannten Zweckverbände einen Buchwert in Höhe von € 1,00 ausgewiesen. Gemäß den vorliegenden Bilanzen der Zweckverbände weist der Zweckverband IGS Bettina von Arnim Otterberg zum 31. Dezember 2012 ein Eigenkapital in Höhe von € 384.618,87 aus, der Zweckverband IGS Enkenbach-Alsenborn weist zum 01. Januar 2009 ein Eigenkapital in Höhe von € 0,00 aus und der Zweckverband IGS Am Nanstein Landstuhl weist zum 31. Dezember 2012 ebenfalls ein Eigenkapital in Höhe von € 0,00 aus. Bilanzen zum 31. Dezember 2015 liegen auskunftsgemäß nicht vor. Eine Konsolidierung ist unter diesen Voraussetzungen nicht sinnvoll möglich, so dass auf eine Einbeziehung der genannten Zweckverbände in den Konsolidierungskreis verzichtet wurde. Die an die Zweckverbände zur Finanzierung der Investitionen geleisteten Investitionszuschüsse sind beim Landkreis zutreffend unter der Position „Immaterielle Vermögensgegenstände – Gezahlte Investitionszuschüsse“ bilanziert. Wir empfehlen, bei Vorliegen aktueller Bilanzen der Schulzweckverbände nochmals zu prüfen, inwieweit diese in den Konsolidierungskreis aufzunehmen sind.

Konsolidierungsmethode gemäß § 109 Abs. 5 GemO

Der Abfallbetrieb des Landkreises Kaiserslautern ist in voller Höhe in den Gesamtabchluss des Landkreises einbezogen worden (Vollkonsolidierung). Die Vermögensgegenstände und Schulden sind in einer Summenbilanz den entsprechenden Bilanzpositionen des Landkreises zugeordnet worden. Die beim Landkreis unter der Position „Finanzanlagen – Sondervermögen, Zweckverbände“ ausgewiesene Beteiligung wurde mit dem beim Abfallbetrieb ausgewiesenen Eigenkapital verrechnet (Kapitalkonsolidierung). Der sich ergebende Unterschiedsbetrag ist in der Gesamtbilanz unter der Position „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auf der Passivseite ausgewiesen. Die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten (Schuldenkonsolidierung) sowie die gegenseitigen Erlöse und Aufwendungen (Aufwands- und Ertragseliminierung) wurden eliminiert. Eine Zwischenergebniseliminierung ist nicht erfolgt, da entsprechende Sachverhalte nicht vorliegen. Die angewandte Konsolidierungsmethode und deren Auswirkung in dem Gesamtabchluss sind erläutert. Die sich aus der Konsolidierung ergebenden Werte wurden in den Gesamtanlagennachweis, in den Gesamtverbindlichkeitsnachweis und in den Gesamtforderungsnachweis übernommen.

Die Beteiligungen an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern GmbH, Paff Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH, Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH und an der Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern AöR wurden nach der Equity-Methode bewertet.

Die beim Landkreis unter der Position „Finanzanlagen; Beteiligungen und Sondervermögen, Zweckverbände“ ausgewiesenen Buchwerte wurden den bei den Tochterorganisationen ausgewiesenen anteiligen Eigenkapital gegenübergestellt. In drei Fällen erfolgte eine Zuschreibung beim Buchwert der Beteiligung bis zur Höhe des anteiligen Eigenkapitals. In einem Fall erfolgte eine Abschreibung der Beteiligung auf die Höhe des anteiligen Eigenkapitals. Die entsprechenden Gegenbuchungen erfolgten bei der Position „Kapitalrücklage“ auf der Passivseite. Die anteiligen Ergebnisse 2015 wurden in der Gesamtergebnisrechnung erfasst. Die angewandte Bewertungsmethode und deren Auswirkung in dem Gesamtabchluss sind erläutert. Die Buchwerte der Beteiligung nach Zu- bzw. Abschreibung bis zur Höhe des anteiligen Eigenkapitals wurden in den Gesamtanlagennachweis übernommen.

Die nicht in den Konsolidierungskreis einbezogenen Tochterorganisationen sind mit ihren Buchwerten in der Gesamtbilanz unter der Position „Finanzanlagen – Beteiligungen und Sondervermögen, Zweckverbände“ ausgewiesen.

Derivate Finanzinstrumente

Nach den Vorschriften des § 58 Abs. 5 Nr. 9 GemHVO sind zu den eingesetzten Finanzinstrumenten die beizulegenden Werte anzugeben, soweit diese sich verlässlich ermitteln lassen. In dem vorliegenden Gesamtabschluss sind lediglich die Nominalwerte angegeben.

Nach den uns erteilten Auskünften wurden die Finanzinstrumente zum 30. November 2016 abgelöst und der Landkreis Kaiserslautern beabsichtigt derzeit keine Neuabschlüsse. Eine entsprechende Angabe wäre in den Folgegesamtabschlüssen entbehrlich.

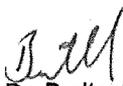
Abschließende Beurteilung

Unsere prüferische Durchsicht hat zu der oben aufgeführten Feststellung hinsichtlich der fehlenden Angaben zu den derivaten Finanzinstrumenten und zu der Empfehlung bezüglich der Beteiligungen an den Schulzweckverbänden geführt.

Darüber hinaus führte unsere prüferische Durchsicht in dem von uns beschriebenen Umfang zu keinen Feststellungen, dass bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses „Landkreises Kaiserslautern“ zum 31. Dezember 2015 die Vorschriften der GemO nicht beachtet worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer


Brocker
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

